

chen in die Register und Spruchstellen für die Löschung von Warenkennzeichen.

(3) Gegen die Entscheidung der Prüfungsstellen und der Spruchstellen für die Löschung kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde eingelegt werden. Zur Entscheidung über diese Beschwerden bestehen beim Patentamt Beschwerdespruchstellen.

(4) Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung in den Verfahren vor dem Patentamt kann der Präsident des Patentamtes Entscheidungen der Beschwerdespruchstellen durch den Senat des Patentamtes in einem Kassationsverfahren überprüfen lassen. Das Kassationsverfahren kann nur innerhalb 1 Jahres nach Entscheidung über die Beschwerde eingeleitet werden.

§26

Vertretung

(1) In den Verfahren vor dem Patentamt kann sich jeder vertreten lassen. Erfolgt die Vertretung gegen Entgelt, dann muß der Vertreter beim Patentamt zugelassen sein.

(2) Wer in der Deutschen Demokratischen Republik weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, muß sich in einem in diesem Gesetz geregelten Verfahren vor dem Patentamt und vor den Gerichten von einem vom Patentamt zugelassenen Vertreter vertreten lassen. In einem Verfahren vor einem Gericht kann zusätzlich ein in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassener Rechtsanwalt als Vertreter bestellt werden.

§27

Gebühren

(1) In den Verfahren vor dem Patentamt sind Gebühren nach einer Gebührenordnung zu entrichten.

(2) Die Gebührenordnung wird vom Präsidenten des Patentamtes im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen durch Rechtsvorschrift erlassen.

5. Abschnitt

Entscheidung von Streitigkeiten

§28

(1) Wird ein eingetragenes Warenkennzeichen oder der Name eines Betriebes widerrechtlich zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit benutzt, so können die Berechtigten Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz durch Klage beim Bezirksgericht Leipzig geltend machen. Verbände zur Warenkennzeichnung können Ansprüche auf Ersatz des Schadens geltend machen, der einem Mitglied des Verbandes entstanden ist.

(2) Ansprüche auf Ersatz des Schadens verjähren innerhalb einer Frist von 4 Jahren von dem Zeitpunkt an gerechnet, an dem die gemäß Abs. 1 Berechtigten von der Rechtsverletzung Kenntnis erlangt haben. Ohne Rücksicht auf diese Kenntnis verjähren die Ansprüche in 10 Jahren vom Zeitpunkt der rechtswidrigen Benutzung an.

(3) Wird eine nichtregistrierte Marke, die bei den Anwendern oder Verbrauchern als Kennzeichnung der Waren oder Dienstleistungen eines anderen allgemein bekannt ist, zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen verwendet, so stehen dem anderen die Ansprüche nach Abs. 1 zu.

§29

(1) Eine widerrechtliche Benutzung eines Warenkennzeichens im Sinne des § 28 liegt vor, wenn unter Verletzung der Bestimmungen der §§ 14 und 23 Waren, Verpackungen oder Ausstattungen von Waren mit dem Warenkennzeichen ge-

kennzeichnet werden, derartig gekennzeichnete Waren angeboten oder vertrieben werden oder dieses Warenkennzeichen auf Geschäftspapieren verwendet wird. Das gilt für Dienstleistungen entsprechend.

(2) Eine widerrechtliche Benutzung einer Marke liegt auch vor, wenn

— die eingetragene Marke von einem Nichtberechtigten für Waren oder Dienstleistungen benutzt wird, die mit den im registrierten Verzeichnis genannten Waren oder Dienstleistungen gleichartig sind,

— eine mit der eingetragenen Marke verwechselbare oder derart ähnliche Marke für gleichartige Erzeugnisse benutzt wird,

so daß dadurch die in Frage kommenden Verbraucher oder Anwender über die Herkunft der Waren oder Dienstleistungen getäuscht werden können.

(3) Eine widerrechtliche Benutzung einer Herkunftsangabe liegt auch vor, wenn die eingetragene Herkunftsangabe von einem Nichtberechtigten in einer Übersetzung oder zusammen mit Ausdrücken wie Art, Typ, Fassung, Nachahmung, einer anderen täuschenden Abwandlung oder dergleichen gebraucht wird, selbst wenn die wahre Herkunft der Waren angegeben ist.

§3#

Eine widerrechtliche Benutzung eines Namens eines Betriebes im Sinne des §28 liegt vor, wenn der Name eines bereits gegründeten Betriebes oder dessen allgemein bekannte Kurzbezeichnung oder eine ähnliche Bezeichnung von einem anderen Betrieb, in einer Weise benutzt wird, daß dadurch die Gefahr einer Täuschung über die Herkunft der Waren oder Dienstleistungen besteht.

6. Abschnitt

Besondere Bestimmungen

§31

Ablehnung der Ausfuhr

Die Ausfuhr von Waren kann durch die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik abgelehnt werden, wenn die Kennzeichnung nicht den Bestimmungen des 3. Abschnittes dieses Gesetzes entspricht. Die Dienststellen der Zollverwaltung können die Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens durch das Patentamt anregen.

§32

Ordnungsstrafbestimmung

(1) Wer vorsätzlich als Leiter eines Betriebes gegen die in den §§ 3 und 5 dieses Gesetzes festgelegte Pflicht zur Warenkennzeichnung verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung der Ordnungsstrafverfahren obliegt dem Präsidenten des Patentamtes.

(3) Für die Durchführung der Ordnungsstrafverfahren und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

7. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§33

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die Anmeldungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht werden, Anwendung, soweit eine Eintragung des Warenkennzeichens in das Register noch nicht erfolgt ist.